C/2026/732

2.2.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12293 — EPEI / AURES HOLDINGS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/732)

1. Am 26. Januar 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EP EQUITY INVESTMENT S.À.R.L. („EPEI“, Luxemburg), kontrolliert von Herrn Daniel Křetínský,

— AURES Holdings a.s. („Aures“, Tschechien), kontrolliert von Automotive Retail Systems N.V.

EPEI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Aures erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EPEI ist eine Investmentgesellschaft, die schwerpunktmäßig in verschiedene Geschäftsbereiche investiert, z. B. in den Großhandel mit Lebensmitteln im Cash-and-Carry-Format, den Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs, den Erwerb und die Verwaltung von Medien-Vermögenswerten, die Veröffentlichung von Zeitschriften, Post- und Zustelldienstleistungen, den elektronischen Handel, den Groß- und Einzelhandel mit Elektronik und anderen Non-Food-Produkten sowie den Videospielsektor,

— Aures ist im Einzelhandel mit Gebrauchtwagen und anderen damit verbundenen Tätigkeiten wie der Autovermietung, dem Leasing, Versicherungen und anderen Nebendienstleistungen in Mittel- und Osteuropa tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12293 — EPEI / AURES HOLDINGS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.